



S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ruhpolding (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie durch die 1. Änderungssatzung vom 21.09.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde, Gemeindeanzeiger Ruhpolding, lfd. Nr. 39 vom 30.09.2022, die 2. Änderungssatzung vom 22.03.2023, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde, Gemeindeanzeiger Ruhpolding, lfd. Nr. 19 vom 12.05.2023 sowie der 3. Änderungssatzung vom 24.07.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde, Gemeindeanzeiger Ruhpolding, lfd. Nr. 31 vom 02.08.2024 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ruhpolding erlässt die Gemeinde Ruhpolding folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ruhpolding erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.
- (2) Zusätzlich werden monatliche Materialkosten pro Kind erhoben, deren Höhe ist dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung entweder zum Anfang des Monats (Anmeldung bis zum 15. des Monats) bzw. ab Mitte des Monats (Anmeldung ab 16. des Monats).
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.
- (4) In besonderen Härtefällen können Personenberechtigte schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
- (5) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (6) Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, entweder der Gemeinde Ruhpolding ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge bei Geldinstituten bzw. bei der Kasse einzuzahlen.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem gebuchten Zeitraum des täglichen Besuchs in der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat
(Kernzeit = 4 Std./Tag):

über 4-5 Std./ Tag	185,00 €
über 5-6 Std./Tag	205,00 €

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Ruhpolding, den 23.06.2021

Gemeinde Ruhpolding



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister